

VORFÜHR-VERTRAG

N r. ...

abgeschlossen zwischen

V A M

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

A – 1070 WIEN, NEUBAUGASSE 25 /1/9 DVR 0472999

im folgenden kurz „VAM „ genannt, einerseits und

Herrn / Frau / Firma

im folgenden kurz "Vertragspartner" genannt, andererseits.

1. Rechtseinräumung

- 1.1. Die VAM erteilt dem Vertragspartner hiermit die einfache (nicht ausschließliche) (Werk) Nutzungsbewilligung Filmwerke und/oder Laufbilder (im folgenden "Filme" genannt) ihres Repertoires zu den nachstehenden Bedingungen mit Hilfe von Videokassetten (bis 1 /2 "), Bildplatten (Videogrammen), Schmalfilmen (Super 8 mm oder 8 mm), in seinen Vorführräumen, Filmwiedergabeautomaten (Video-, Filmkabinen, Filmlogen u.ä. Einrichtungen), Geschäftsräumlichkeiten, Gastronomiebetrieben nicht kinomäßig öffentlich aufzuführen (vorzuführen) (§§ 18 und 74 Abs. 1 UrhG), und zwar an folgenden Standorten:

Öffnungszeiten	Zahl der Filmwiedergabe-	Lizenzgebühren
in T/Monat St/Tag	automaten/Sitzplätze/m2 Auswahlmöglichkeiten	exkl. 20% USt

Die monatliche Lizenzgebühr beträgt € zzgl. MwSt . .

- 1.2. Die (Werk)Nutzungsbewilligung ist nicht abtretbar oder übertragbar.
- 1.3. Zu den von der VAM wahrgenommenen Rechten gehören die dem Filmhersteller (originär oder abgeleitet) zustehenden und für die vertragsgegenständliche Nutzung erforderlichen Rechte. Unberührt bleiben insbesondere die Rechte an der Filmmusik.
- 1.4. Als Repertoire ist die Gesamtheit jener Filme zu verstehen, hinsichtlich derer die VAM von der GÜFA, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten, mit der treuhändigen Wahrnehmung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte betraut ist, einschließlich allfälliger Bedingungen und zeitlicher oder sonstiger Beschränkungen. Die Verpflichtung zur Überprüfung, ob ein jeweils vom Vertragspartner nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Vorführung gebrachter Film zum jeweils aktuellen Repertoire der VAM gehört oder nicht, obliegt ausschließlich und alleine dem Vertragspartner, wobei die VAM zur Auskunftserteilung gem. § 27 VerwGesG verpflichtet ist.

2. **Lizenzen**

- 2.1. Als Gegenleistung für die Rechtseinräumung nach Punkt 1. dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Vertragspartner die Lizenzgebühr nach den tarifmäßigen Vergütungssätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu bezahlen.
- 2.2. Derzeit gilt der Tarif als vereinbart.
- 2.3. Alle Lizenzbeträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.4. Die Lizenzgebühren sind monatlich, und zwar jeweils bis zum 10. des auf die Vorführung folgenden Monats, zur Zahlung fällig.
- 2.5. Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu bezahlen, ob und in welchem Umfang von der erteilten Nutzungsbewilligung Gebrauch gemacht wird.
- 2.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen samt Zinseszinsen in der Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate zum Zeitpunkt der Fälligkeit, mindestens jedoch in der Höhe von 10 %, sowie Mahnspesen in der Höhe von €36,30 für die erste und € 72,70 für die zweite Mahnung vereinbart.
- 2.7. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, daß die Zahlungen mittels Einziehungsauftrages durchgeführt werden.

3. Rechteevorbehalte

- 3.1. Alle in Punkt 1.1. nicht ausdrücklich angeführten Rechte verbleiben bei der VAM. Der Vertragspartner ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ohne Zustimmung der VAM bzw. des Berechtigten nicht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc. berechtigt.
- 3.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 3.3. bis 3.6. dürfen zur öffentlichen Vorführung nur Bildtonträger (Videokassetten, Schmalfilme, etc.) verwendet werden, die mit Genehmigung des Berechtigten hergestellt und verbreitet worden sind und an denen der Vertragspartner das Recht zur Verwendung rechtmäßig erworben hat.
- 3.3. Die Rechtseinräumung entbindet den Vertragspartner nicht von der Beachtung aller sonstigen die Nutzung der vertragsgegenständlichen Filme betreffenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (GewO., KinoG., PornographieG., Jugendschutzbestimmungen etc.) und erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung dieser Bestimmungen. Zu diesem Zweck erteilt die VAM dem Vertragspartner hinsichtlich der ihr zustehenden Rechte (siehe Punkt 1.3.) die Bewilligung, Kürzungen der Filme des GÜFA - Repertoires vorzunehmen, soweit dies zur Anpassung an diese Bestimmungen erforderlich ist. Der Vertragspartner ist auch befugt, die Kürzung im Zug einer Überspielung vorzunehmen und insoweit ein einziges Vervielfältigungsstück herzustellen, welches ausschließlich zur Aufführung (Vorführung) nach den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet werden darf und unverzüglich nach erfolgtem Programmwechsel zu vernichten ist. Zu solchen Überspielungen dürfen nur Bildtonträger im Sinne des Punktes 3.2. verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere weitere Vervielfältigung, jegliche Verbreitung und Weitergabe auch im privaten Kreis sowie die Archivierung ist ausdrücklich untersagt.
- 3.4. Die Rechtseinräumung gilt weiters nur unter der Voraussetzung und nur so lange als erteilt, als der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß, vollständig und termingerecht erfüllt.
- 3.5. Filmvorführungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten/Filmwiedergabeautomaten sind durch die Rechtseinräumung nicht gedeckt.
- 3.6. Vorbehalten bleiben weiters ausdrücklich die Urheberpersönlichkeitsrechte und sonstige Persönlichkeitsrechte.

4. Sonstige Verpflichtungen des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VAM monatlich bis zum 10. des Folgemonats auf den von der VAM zur Verfügung gestellten Meldeformularen eine Aufstellung der Label bzw. Hersteller aller in diesem Monat vorgeführten Filme zu liefern. Diese Aufstellung hat auch die auf die einzelnen Label bzw. Hersteller entfallenden Anteile im Verhältnis zur Gesamtspielzeit der in diesem Monat eingesetzten Filme (in Minuten oder Prozentsätzen) zu enthalten. Zusätzlich hat

der Vertragspartner der VAM im Rahmen des Tarifes V/C eine Aufstellung der täglichen Besucheranzahl, aufgeschlüsselt nach Eintrittspreiskategorien, zu liefern.

- 4.2. Der Vertragspartner wird der VAM alle Umstände richtig und vollständig mitteilen, die für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere die Tarifeinordnung und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnungen, von Bedeutung sind. Die Mitteilung hat schriftlich und ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die VAM hat diesbezüglich ein Kontrollrecht, in Ausübung desselben sie während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten des Vertragspartners hat, der ihr unter keinem Vorwand verweigert oder verzögert werden darf.

5. **Vertragsdauer**

- 5.1. Die vorliegende Vereinbarung wird für die Zeit eines Jahres abgeschlossen und tritt am ... in Kraft.
- 5.2. Ist die Vereinbarung für ein Jahr abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsteile unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortzusetzen. Ist die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann sie von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.
- 5.3. Unbeschadet der Bestimmungen nach den Punkten 3.3. und 3.4. sowie der vorstehenden Vorschriften ist die VAM berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten wie Zahlungspflicht, Mitteilungspflicht, Ermöglichung des Zuganges zu Kontrollzwecken.
- 5.4. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedürfte, wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt, oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Dasselbe gilt für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Unternehmensveräußerung durch den Vertragspartner.
- 5.5. Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. betreffend Kontrollrechte, Rechnungslegungspflichten, Zahlungspflichten) sind auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses anwendbar.
- 5.6. Alle Erklärungen nach diesem Vertrag haben mit eingeschriebenem Brief an die dem anderen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgebend.

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird je nach sachlicher Zuständigkeit das BG für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.
- 6.2. Vorbehaltlich der Geltendmachung übersteigender Ersatzansprüche wird für den Fall der Verletzung dieses Vertrages durch den Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe, bei Anwendbarkeit eines Pauschaltarifes in Höhe von drei der zuletzt zu leistenden Monatszahlungen, bzw. bei Anwendbarkeit des Tarifes V/C, in Höhe des dreifachen des vom Vertragspartner zuletzt zu bezahlenden bzw. bezahlten Betrages, vereinbart.
- 6.3. Allfällige Steuern und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.4. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, dass sämtliche Informationen, die er der VAM in Erfüllung seiner vertraglichen Auskunftspflicht mitteilt, für Zwecke der Arbeiten der VAM elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

7. **Besondere Vereinbarungen**

7.1.

Der Vertragspartner:

VAM GmbH

Firma:

Firmensitz:

Wien, am

.....

Firmenbuchzahl: HR

Firmeninhaber (bei Einzelfirmen) bzw.
vertretungsbefugtes Organ
(bei juristischen Personen)

.....

Wohnanschrift:

....., am

.....

Unterschrift